Satzung

für die Benutzung der

gemeindlichen Kindertagesstätte

Westendorf

(Kindertagesstättensatzung)

Vom 02.08.2019

Die Gemeinde Westendorf erlässt auf Grund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung nachfolgende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte.

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) Die Kindertagesstätte ist eine öffentlich gemeindliche Einrichtung.

(2) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Kindertagesstätte sind

a) die Krippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,

b) der Kindergarten für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG.

(4) Die Kindertagesstätte dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Personal

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertagesstätte notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Elternbeirat

(1) Für die Kindertagesstätte ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Anmeldung

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertagesstätte voraus.

(2) Die Anmeldung ist während der Betriebszeit der Kindertagesstätte möglich.

(3) Die Anmeldung eines Kindes kann im Alter von einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres für die Krippe und ab Vollendung des dritten Lebensjahres für den Kindergarten erfolgen. Ausnahmen können im Einzelfall in Absprache mit dem Träger der Kindertagesstätte und der Kindertagesstättenleitung getroffen werden.

(4) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

(5) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs.1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten).

(6) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang zulässig, sofern es der Anstellungsschlüssel zulässt und bei Bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 5 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte im Benehmen mit der Gemeinde. Die Kindertagesstättenleitung teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

(2) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nachfolgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertagesstätte bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

(4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange wieder freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

(5) Spätestens bei Aufnahme in die Kindertagesstätte ist das Kinderuntersuchungsheft bzw. die Teilnehmerkarte vorzulegen.

(6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 7 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragsstellung.

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertagesstätte erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten; dies gilt nicht bei Erreichen des Schuleintritts.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

(3) Während der letzten drei Monate des Kindertagesstättenjahres ist eine Abmeldung in der Regel nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres möglich.

§ 7 Ausschluss vom Besuch

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn

a) es innerhalb von zwei Monaten insgesamt mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
b) es innerhalb des laufenden Kindertagesstättenjahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
c) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
d) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
e) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
f) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
g) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Kindertagesstätte unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.

§ 9 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertagesstätte werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Kindertagesstätte ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu besuchen ist (§ 4 Abs. 5 Satz 3).

(2) Die Kindertagesstätte bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.

(3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertagesstätte rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.

§ 10 Buchungszeiten

(1) Als Buchungszeiten können täglich von Montag bis Freitag für ein Kind folgende Zeiten gebucht werden:

a) 3 – 4 Stunden für den Kindergarten und die Krippe
b) 4 – 5 Stunden für den Kindergarten und die Krippe
c) 5 – 6 Stunden für den Kindergarten und die Krippe
d) 6 – 7 Stunden für den Kindergarten und die Krippe
e) 7 – 8 Stunden für den Kindergarten

Die Hol- und Bringzeiten sind Bestandteil der jeweiligen Buchungszeiten.

(2) Die Nachmittagsbetreuung bei einer Buchungszeit von 6 – 7 Stunden gem. § 10 Abs. 1 Buchst. d) kann für Kindergartenkinder jeden Dienstag oder Mittwoch, für Krippenkinder jeden Dienstag in Anspruch genommen werden. Bei einer Buchungszeit von 7 – 8 Stunden gem. § 10 Abs. 1 Buchst. e) kann die Nachmittagsbetreuung für Kindergartenkinder jeden Dienstag und Mittwoch in Anspruch genommen werden. Die Betreuung mit oder ohne Mittagessen muss gem. der Kindertagesstättenordnung vorher an- oder abgemeldet werden.

(3) Urlaubs- und Krankheitszeiten bleiben dabei unberücksichtigt. Bei unterschiedlichen Betreuungszeiten unter der Woche können Wochendurchschnitte gebildet werden.

(4) Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Beaufsichtigung der Kinder durch das Personal der Kindertagesstätte statt.

§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

(1) Die Kindertagesstätte kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigen ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

(3) Die Kindertagesstättenleitung steht den Personensorgberechtigten zu Zeiten, die in der Kindertagesstätte bekannt gemacht werden, zur Verfügung.

§ 12 Kindertagesstättenjahr

Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 13 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte zu sorgen. Das Kind muss von Abholberechtigten, die der Kindertagesstättenleitung bekannt sind, abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit.

§ 14 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertagesstätten sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zu oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich bei der Kindertagesstättenleitung zu melden.

§ 15 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertagesstätte ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 16 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

(2) Die Satzung vom 13.07.2006 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Westendorf, den 02.08.2019
Gemeinde Westendorf

BAYERN
GEMEINDE WESTENDORF

Obermaier

Erster Bürgermeister